3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

vbA GFNP am 29.08.2025

Funktion des LEP NRW und Anlass der 3. Änderung

- Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das maßgebliche Instrument des Landes NRW zur Steuerung der Raumentwicklung. Dies geschieht im Kern über die Festlegung von textlichen Zielen und Grundsätzen. Während die Ziele des LEP NRW in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben zu beachten sind, unterliegen Grundsätze der Abwägung.
- Postuliert wird, mit der 3. Änderung des LEP NRW „die Balance zwischen wirtschaftlichem Fortschritt, Ressourcenschonung und Klimaschutz" zu schaffen. Dafür werden verschiedene Regelungen geändert oder neu eingeführt.
- Das OVG NRW hat mit seinen Urteilen vom 03. Mai 2022 und 21. März 2024 mehrere Regelungen der 1. Änderung des LEP NRW für unwirksam erklärt. Diese werden z.T. erneut aufgegriffen und besser begründet.
- Im Ergebnis umfasst der Entwurf ein breites Spektrum an Änderungen.

Verfahren zur 3. Änderung des LEP NRW

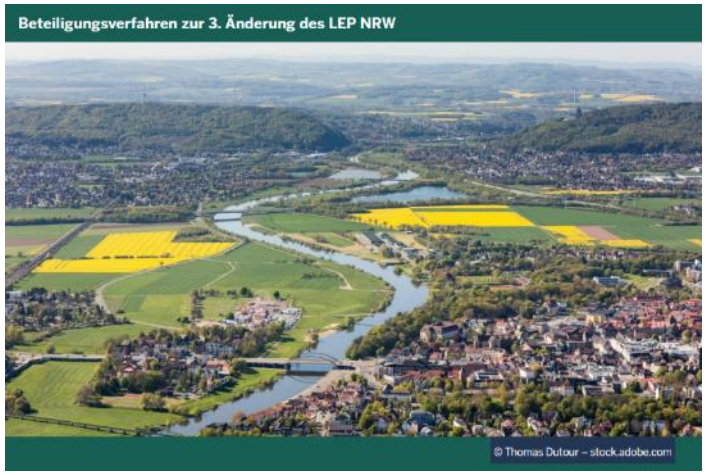

- Einleitung des Verfahrens durch Beschluss der Landesregierung NRW am 14.03.2025.
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 03. April bis zum 30. Juni 2025.
- Nach Änderungen ist ggf. eine zweite Beteiligung erforderlich.
- Der LEP NRW wird gem. § 17 (2) LPlG von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.
- Es ist geplant, die 3. LEP-Änderung in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft SRR

- Information über die laufende Beteiligung im vbA GFNP am 09.05.2025.
- Fristgemäße Abgabe der unter den Verwaltungen abgestimmten, gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr am 30.06.2025.
- Mitteilung über die abgegebene Stellungnahme im vbA GFNP am 29.08.2025.

Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum

- Begrüßenswerte (Wieder-)aufnahme verschiedener Ausnahmeregelungen für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum (z.B. für Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie für Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes).
- Bedenken gegen die pauschale Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung anschließend an die Siedlungsbereiche ohne erkennbare Grenzziehung in einer Größenordnung von bis zu 5 ha bzw. im Einzelfall bis zu 10 ha.
  - Gefahr eines sich selbst verstärkenden Flächenverbrauchs
  - Schwächung der Steuerungswirkung durch die Regionalplanung

<u>Anregungen:</u> Streichung der ersten Ausnahmeregelung.

Bitte um Klarstellung der Befugnisse der kommunalen Landschaftsplanung in den von der Ausnahmeregelung betroffenen Bereichen sowie um Benennung der entgegenstehenden „vorrangigen Freiraumfunktionen".

Ziel 2-4: Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum

- Die 3. Änderung des LEP sieht vor, dass die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche festgelegten Ortsteile nicht länger auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden, sondern expansiv entwickelt werden können.
- Die beabsichtigte Neuregelung forciert die Suburbanisierung und Zersiedelung der Landschaft.

<u>Anregung:</u> Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Bitte um konkrete Benennung der entgegenstehenden „vorrangiger Freiraumfunktionen".

Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

- Um die Rücknahme von planungsrechtlich gesicherten Siedlungsflächenreserven zu vermeiden, sollen Brachflächen nicht mehr auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden.
- Aufgrund der bestehenden, hohen Brachflächenanteile innerhalb der Planungsgemeinschaft würden sich die ungedeckten Siedlungsflächenbedarfe massiv erhöhen.
- Zur Deckung der erhöhten Bedarfe müsste der RVR
  - die Siedlungsentwicklung ins Umland forcieren (Suburbanisierung) oder
  - massiv in die Regionalen Grünzüge expandieren

<u>Anregung:</u> Beibehaltung der Anrechnung und Entwicklung regionaler Lösungen (z.B. regionales Bedarfskonto für Brachflächen).

Bedarfsberechnung GFNP: Wohnen

Konsequenzen durch die Nichtanrechnung von Brachflächen auf den Bedarf

Bedarfsberechnung für die Bauleitplanung (alle Angaben in ha)

	Flächennutzungsplan (GFNP)	**E**	**MH**	**OB**	**GE**	**BO**	**HER**	
A	Nettobedarf Wohnen	259,2	70,2	65,2	83,3	132,9	58,9	GFNP insg: 669,7 ha
B	Anzurechnende Reserven SFM Ruhr Stichtag 01.01.2023	111,0 **- 81,5 %** **20,5 ha**	32,2 **- 43,9 %** **18,0 ha**	45,4 **- 64,8 %** **16,0 ha**	34,3 **- 80,2 %** **6,8 ha**	85,1 **- 34,5 %** **55,4 ha**	34,5 **- 89,4 %** **3,7 ha**	GFNP insg: 342,5 ha **abzüglich Brachflächenanteil** **verbleibende Reserven** **GFNP insg: 120,4 ha**
C	Saldo GFNP (netto) [A - B]	148,2 238,7	38,0 52,2	19,8 49,2	49,0 76,5	47,8 77,5	24,4 55,2	
D	Städtebaulicher Zuschlagsfaktor	1,39	1,31	1,36	1,43	1,34	1,34	
E	Saldo GFNP (brutto)[1]	206,0 331,8	49,8 68,4	27,0 66,9	70,1 109,4	64,1 103,8	32,7 74,0	
	Ergebnis GFNP insgesamt (Summe aller Kommunen über E)	**Im GFNP liegt ein Neudarstellungsbedarf in Höhe von 449,7 ha vor.**						**754,3 ha Neudarstellungsbedarf bei Nichtanrechngung der Brachflächen**

Bedarfsberechnung GFNP: Gewerbe

Konsequenzen durch die Nichtanrechnung von Brachflächen auf den Bedarf

Bedarfsberechnung für die Bauleitplanung (alle Angaben in ha)

	Flächennutzungsplan (GFNP)	**E**	**MH**	**OB**	**GE**	**BO**	**HER**	
A	Nettobedarf Gewerbe	249,9	66,6	86,6	135,9	169,7	66,8	GFNP insg: 775,5 ha
B	Anzurechnende Reserven SFM Ruhr Stichtag 01.01.2023	127,2 **- 99,8 %** **0,3 ha**	18,9 **- 64,7 %** **6,7 ha**	36,7 **- 80,7 %** **7,1 ha**	163,0 **- 82,1 %** **29,2 ha**	127,8 **- 78,7 %** **27,2 ha**	50,0 **- 96,4 %** **1,8 ha**	GFNP insg: 523,6 ha **abzüglich Brachflächenanteil** **verbleibende Reserven** **GFNP insg: 72,3 ha**
C	Saldo GFNP (netto) [A - B]	122,7 249,6	47,7 59,9	49,9 79,5	-27,1 106,7	41,9 142,5	16,8 65,0	
D	Städtebaulicher Zuschlagsfaktor	1,20	1,11	1,16	1,10	1,17	1,15	
E	Saldo GFNP (brutto)[1]	147,3 299,5	52,9 66,5	57,9 92,2	-27,1 117,4	49,0 166,7	19,3 74,8	
	Ergebnis GFNP insgesamt (Summe aller Kommunen über E)	**Im GFNP liegt ein Neudarstellungsbedarf in Höhe von 299,4 ha vor.**						**817,1 ha Neudarstellungsbedarf bei Nichtanrechngung der Brachflächen**

Grundsatz 6.1-2: 5-Hektar-Grundsatz

- Schwächung des 5 ha-Grundsatzes durch Verlängerung des Zeitziels von 2020 auf 2030 und Verlagerung in die Erläuterung. Stattdessen sollen die Regionalplanungsbehörden gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Strategien erarbeiten, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Anregung: Einstieg in die Definition von Restkontingenten vor dem Hintergrund des im LEP zitierten, in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie definierten Ziels, die Netto-Versiegelung bis 2050 auf null zu reduzieren.

Grundsatz 6.1-8: Wiedernutzung von Brachflächen

- Gewerblich vorgenutzte Flächen sollen zukünftig gewerblich nachgenutzt werden.
- Der neue Grundsatz greift übermäßig in die kommunale Planungshoheit ein. Über angemessene Nachnutzungsperspektiven kann am besten lokal und unter Einbeziehung der städtebaulichen Zusammenhänge im Einzelfall entschieden werden.

Anregung: Streichung des Grundsatzes.

Grundsatz 6.1-10: Spielräume für die Siedlungsentwicklung

- Über die Ausweitung des z.B. in Ostwestfalen erprobten Flex-Modells soll es den Regionalplanungsbehörden ermöglicht werden, bis zum dreifachen des ermittelten Bedarfs als Siedlungsräume „zur Auswahl" festzulegen.
- Durch die Regelung geht ein guter Teil der regionalplanerischen Steuerung und Priorisierung verloren. Die Siedlungsflächenentwicklung fokussiert sich verstärkt auf leicht zugängliche aber nicht unbedingt besser geeignete Flächen.

Anregung: Streichung des Grundsatzes.

Ziel 6.5-2: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

- Klarstellung sowie ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der Auslegung einer „wohnortnahen Versorgung", der Abgrenzung von „städtebaulichen" und „siedlungsstrukturellen" Gründen sowie der Anforderungen an eine Alternativenprüfung von Standorten.

Die Änderungen werden begrüßt.

Ziel 7.2-2/3 und 7.3-3: Natur- und Waldschutz

- Einschränkung der bisherigen Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und von Waldbereichen auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen. Im Gegenzug werden die Anforderungen an die Alternativenprüfung reduziert.

Anregung: Beibehaltung einer qualifizierten Alternativenprüfung sowie eines Verweises auf das LANUK als Fachbehörde zur Beurteilung der BSN.

Grundsatz 7.5-3: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernzonen

- In den Regionalplänen sollen zukünftig landwirtschaftliche Kernzonen festgelegt werden (bislang Erläuterungskarte des Regionalplanes Ruhr), die nicht für konkurrierende Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Bitte um Klarstellung, zu der Vereinbarkeit von Naturschutz und Kompensationsmaßnahmen mit den landwirtschaftlichen Kernzonen.

Grundsatz 8.1-1 und Ziel 8.1-11: Verkehr

- Innerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche (zASB) soll der ÖPNV / Umweltverbund vorrangig entwickelt werden.

Anregung: Erarbeitung einer übergeordneten Systematik zum Umgang mit möglichen Zielkonflikte zwischen ÖPNV und Radverkehr.

Bitte um Klarstellung, zur rechtlichen Einordnung von Radschellwegen auf ehemaligen Bahntrassen (Entwidmung vs. Zwischennutzung).

Ziel 10.2-14: Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum

- Einführung eines Maximalkontingentes von FFSA in den landwirtschaftlichen Kernzonen.
- Empfehlung zur Aufstellung kommunaler Konzepte.

Hinweis auf den, vor dem Hintergrund immer weiterer Aufgaben, steigenden Personal- und Ressourcenbedarf, der immer schwerer umzusetzen ist.
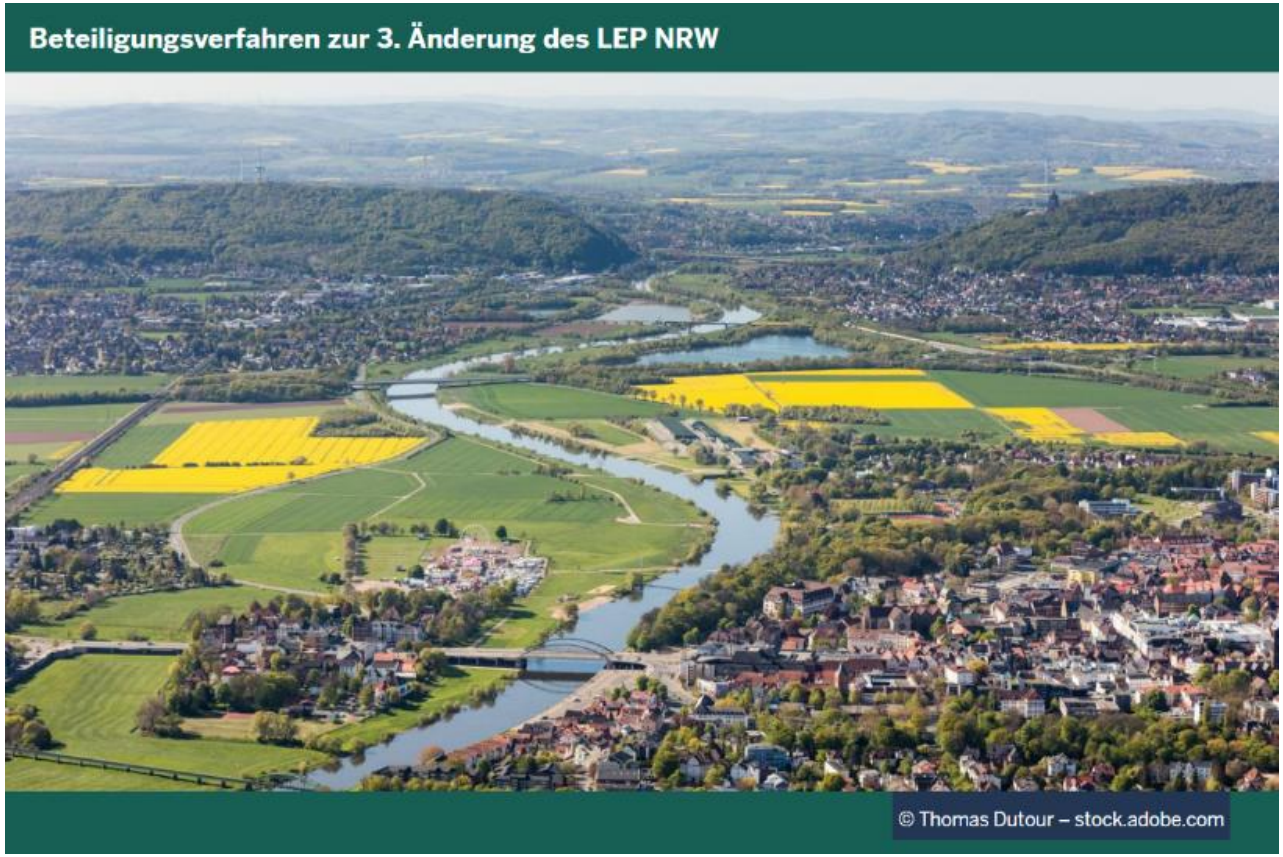
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit